



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 41/2007

- a) **Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz, hier: Änderung der Fachspezifischen Regelungen für den Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft**
- b) **Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang *Politik und Verwaltungswissenschaft/Politics and Management***

Vom 8. Mai 2007

a) Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz, hier: Änderung der Fachspezifischen Regelungen für den Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft

vom 8. Mai 2007

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 25. April 2007 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung 16. August 2006 (Amtl. Bkm. 39/2006), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 8. Mai 2007 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft

Artikel 2 Absatz 3 der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft erhält folgende Fassung:

„(3) Es werden nur Bewerber angenommen, die einen erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang/Promotionskolleg Politik- und Verwaltungswissenschaft/Politics and Management gestellt haben.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 8. Mai 2007

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor

b) Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang *Politik und Verwaltungswissenschaft/Politics and Management*

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm §§ 30 und 34 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 25. April 2007 die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 8. Mai 2007 die Zustimmung zu dieser Prüfungsordnung erteilt.

§1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das Studienprogramm für Doktoranden, die ein Promotionsstudium im Rahmen des Promotionsstudiengangs *Politik und Verwaltungswissenschaft/ Politics and Management* absolvieren.

§2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsstudiengang lässt der Promotionsausschuss nur Bewerber¹ zu , die

- a) die allgemeinen Voraussetzungen nach § 3 und die fachspezifischen Voraussetzungen nach Nr. XIII Art. 2 (mit Ausnahme von Abs. 3) der Promotionsordnung erfüllen,
- b) die Zusage eines fachbereichsinternen Erstbetreuers für ihr Promotionsvorhaben nachweisen und
- c) ein Exposé (im Umfang von 5 – 10 Seiten) zu ihrem Promotionsvorhaben vorlegen.

(2) Soweit es mehr Bewerber als Plätze gibt, erfolgt die Zulassung nach einem Auswahlverfahren, das in einer Zulassungssatzung geregelt ist.

(3) Ist ein Bewerber zum Promotionsstudiengang zugelassen, stellt der Fachbereichssprecher auf Antrag des Bewerbers formal seine Annahme als Doktorand fest.

§ 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Das Promotionsstudium umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern einschließlich der Anfertigung der Dissertation und der Ablegung der mündlichen Doktorprüfung.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind 180 ECTS-Punkte (cr) zu erwerben. Dabei entfallen 120 cr auf die Anfertigung der Dissertation einschließlich der Erstellung eines umfangreichen Dissertationskonzepts am Ende des 1. Studienjahrs (vgl. § 5 Abs. 1). 52 cr werden in den Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiengangs erworben (vgl. §§ 5,6), 8 cr werden für die Disputation (vgl. § 11) vergeben.

§ 4 Lehrprogramm und Betreuung

(1) Jeder Doktorand wird von mindestens zwei der am Promotionsstudiengang beteiligten Professoren kontinuierlich betreut. Der Zweitbetreuer wird dem Doktoranden auf seinen Vorschlag und in Absprache mit dem Erstbetreuer zugeordnet. Auf Antrag des Doktoranden kann der Promotionsausschuss auch einen Betreuer, der nicht dem Fachbereich angehört, als Zweitbetreuer zuordnen, falls das Thema der Dissertation das erfordert. Falls der Zweitbetreuer nicht dem Fachbereich angehört, bestimmt der Promotionsausschuss einen weiteren Professor oder Privatdozenten des Fachbereichs zum Referenten der Dissertation. Dem Doktoranden steht dabei ein Vorschlagsrecht zu.

(2) Im Rahmen des Promotionsstudiengangs werden Seminare speziell für Doktoranden aus den Bereichen Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft/Managementlehre und Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungsforschung angeboten, in denen aktuelle Entwicklungen in zentralen Forschungsgebieten diskutiert werden.

(3) Daneben gibt es Doktorandenkolloquien, in denen allgemeine Fragen zur politik- und verwaltungswissenschaftlichen Theoriebildung und zu Forschungsdesigns diskutiert sowie wissenschaftstheoretische und methodische Grundfragen des Faches erörtert werden. Dabei wird auf die konkreten Problemstellungen der von den Doktoranden bearbeiteten Themen eingegangen und den Teilnehmern Gelegenheit gegeben, den Fortschritt ihres Promotionsvorhabens zu dokumentieren und zur Diskussion zu stellen.

(4) Doktorandenseminare und Kolloquien können gemeinsam von verschiedenen Dozenten angeboten werden. Sie werden in der Regel als Blockveranstaltungen während der vorlesungsfreien Zeit abgehalten.

§ 5 Studienleistungen

(1) Nach Ablauf des ersten Studienjahres ist ein ausgearbeitetes Dissertationskonzept (im Umfang von etwa 30 Seiten) vorzulegen, das von den Betreuern des Doktoranden als bestanden oder nicht bestanden bewertet wird. Wird das Dissertationskonzept als „nicht bestanden“ bewertet, kann innerhalb von zwei Monaten ein überarbeitetes Dissertationskonzept vorgelegt werden. Wird das überarbeitete Dissertationskonzept als „nicht bestanden“ bewertet, so erlischt die Zulassung zum Promotionsstudiengang.

(2) Im Lauf des Promotionsstudiums sind vier Doktorandenseminare (jeweils 4 cr) zu besuchen, in denen eine mündliche Präsentation zu halten ist.

(3) In jedem Semester muss ein Doktorandenkolloquium (jeweils 4 cr) besucht werden. Jeder Doktorand soll mindestens zweimal im Lauf des Promotionsstudiums in

einem Doktorandenkolloquium über den Stand seines Dissertationsprojekts berichten. Dabei sollen Erst- und Zweitbetreuer des Doktoranden anwesend sein.

(4) Ferner sind 4 cr durch die Teilnahme an Veranstaltungen aus dem Angebot des Bereichs Hochschuldidaktik oder an speziell für Doktoranden konzipierten Kursen aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerben.

(5) Bewerber, die nicht den MA-Studiengang des Fachbereichs oder einen vergleichbaren Studiengang absolviert haben, müssen im ersten Studienjahr zusätzlich eine erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Research Design I“ oder „Research Design II“ des Master-Studiengangs *Politik- und Verwaltungswissenschaft* nachweisen.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Im Lauf des Promotionsstudiums ist im Rahmen von zwei der in § 5 Abs. 2 verlangten Seminare ein Forschungspapier anzufertigen (jeweils 4 cr). Die Forschungspapiere werden von den beiden Betreuern der Dissertation benotet. Der jeweilige Seminarleiter entscheidet darüber, ob die Arbeit als bestanden gilt oder nicht und gibt eine Empfehlung für die Benotung ab.

(2) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen nach Abs.1 gelten die folgenden Noten:

| | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | (für eine hervorragende Leistung), |
| 2 = gut | (für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung), |
| 3 = befriedigend | (für eine durchschnittliche Leistung), |
| 4 = ausreichend | (für eine Leistung die trotz Mängeln den Anforderungen entspricht), |
| 5 = nicht ausreichend | (für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht). |

Eine Erhöhung oder Senkung der Notenwerte um 0.3 ist zulässig. Die Notenwerte 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich ihre Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfer. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfungsleistungen gemäß Abs.1 müssen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein. Wird ein Forschungspapier nicht mindestens als „ausreichend“ bewertet, kann innerhalb von zwei Monaten ein weiteres Forschungspapier zu einem anderen Thema vorgelegt werden oder im darauf folgenden Semester in einem anderen Seminar ein Forschungspapier angefertigt werden.

(4) Wird eine wiederholte Prüfungsleistung nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so erlischt die Zulassung zum Promotionsstudiengang.

(5) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Promotionsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7 Sprache des Promotionsstudiengangs

Lehr- und Prüfungssprachen des Promotionsstudiengangs sind Deutsch und Englisch.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt bzw. eine neue Frist eingeräumt.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Promotionsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats beantragen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 vom Promotionsausschuss überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Kandidat/in muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Werden an anderen Universitäten oder an anderen Fachbereichen der Universität Konstanz Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht, die den Studien- und Prüfungsleistungen nach § 5 und nach § 6 Abs.1 gleichwertig sind, so werden diese für den Promotionsstudiengang anerkannt. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss.

(2) Ferner können Studienleistungen (nicht jedoch Prüfungsleistungen) im Umfang von 36 cr durch alternative Leistungen wie Vorträge auf wissenschaftlichen Tagungen, die Durchführung von akademischen Lehrveranstaltungen, die Arbeit in Drittmittelprojekten oder die Publikation wissenschaftlicher Schriften ersetzt werden. Nicht ersetzt werden kann der Besuch der beiden Seminare, in denen ein Forschungspapier anzufertigen ist. Die Entscheidung darüber, welche alternativen Leistungen angerechnet werden können und mit wie vielen ECTS-Punkten sie zu bewerten sind, trifft der Promotionsausschuss.

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 6 der Promotionsordnung kann nach Fertigstellung der Dissertation und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 5 und § 6 gestellt werden.

§ 11 Disputation

Das Promotionsstudium wird durch die Verteidigung der Dissertation (Disputation) (8 cr) abgeschlossen. Für die Festsetzung des Termins, die Durchführung und die Wiederholung der Disputation gelten die allgemeinen Regelungen für die mündliche Doktorprüfung gemäß der Promotionsordnung der Universität Konstanz. Die Bewertung der Disputation erfolgt durch die in § 6 Abs.2 aufgeführten Noten. Dabei wird für die Ermittlung der Gesamtnote das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Prüfer gebildet.

§ 12 Gesamtnote des Promotionsstudiengangs

In die Gesamtnote des Promotionsstudiengangs gehen die Note der Disputation und die Noten der beiden Forschungspapiere zu gleichen Teilen ein.

§ 13 Prädikat der Promotion

In das Prädikat der Promotion geht die Note der Dissertation mit 60% und die Gesamtnote des Promotionsstudiengangs mit 40% ein.

§ 14

Im Übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung anzuwenden.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für Doktoranden, die ihr Promotionsstudium ab diesem Zeitpunkt beginnen.

(2) Doktoranden, die ihr Promotionsstudium bereits vor In-Kraft-Treten der Änderungen begonnen haben, können auf Antrag ihr Studium nach der geänderten Prüfungsordnung fortsetzen.

Konstanz, 8. Mai 2007

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz (Rektor)

Anlage

Empfohlener Studienablaufplan

Empfohlener Studienablauf

| | Studienleistungen | ECTS | Prüfungsleistungen | ECTS | Summe ECTS |
|---|--|----------------------|------------------------------------|------|------------|
| 1 | Doktorandenseminar Doktorandenkolloquium Kurs Hochschuldidaktik/SQ | 4 cr 4 cr 2 cr | | | 10 cr |
| 2 | Doktorandenseminar Doktorandenkolloquium Kurs Hochschuldidaktik/SQ Dissertationskonzept | 4 cr 4 cr 2 cr | | | 10 cr |
| 3 | Doktorandenseminar Doktorandenkolloquium | 4 cr 4 cr | Forschungspapier | 4 cr | 12 cr |
| 4 | Doktorandenseminar Doktorandenkolloquium | 4 cr 4 cr | Forschungspapier | 4 cr | 12 cr |
| 5 | Doktorandenkolloquium | 4 cr | | | 4 cr |
| 6 | Doktorandenkolloquium | 4 cr | Disputation Abgabe Dissertation | 8 cr | 12 cr |
| | | 44 | | 16 | 60 |